

– Ausfertigung –

28.02.2008



Amtsgericht Lehrte
- Vollstreckungsgericht -
12 M 1409/06

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] 30159 Hannover

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 22119 Hamburg

gegen

J. [REDACTED] 31275 Lehrte

- Schuldner -

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des Vollstreckungsauftrags wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten und die Auslagen des Gerichts trägt die Gläubigerin.

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher durfte die Ausführung des Vollstreckungsauftrages ablehnen. Der Schuldner ist nach Überzeugung des Gerichts prozessunfähig, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn daher nicht zulässig, vgl. Zöllner-Stöber, Kommentar zu ZPO, Vor § 704 ZPO, Rn. 16.

Die Überzeugung des Gerichts, dass beim Schuldner Prozessunfähigkeit besteht, beruht auf der sozialpsychiatrischen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. [REDACTED], das dieser für das hiesige Verfahren [REDACTED] erstellt hat und das im Vollstreckungsverfahren beigezogen wurde, sowie auf dem dem Gericht bekannt gewordenen Verhalten des Schuldners selbst.

Der Sachverständige legt in seinem Gutachten dar, dass der Schuldner an einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit (expansiv-paranoische, querulatorische Persönlichkeitsstörung) leidet. Diese Einschätzung entspricht den Erfahrungen, die die Unterzeichnerin selbst und andere Mitarbeiter des Amtsgerichts Lehrte in den vergangenen Jahren mit dem Schuldner gemacht haben und die aktenkundig geworden sind. So ergibt sich aus den Verfahrensakten des hiesigen Verfahrens [REDACTED], dass der Schuldner in einem Müsliriegel ohne Haltbarkeitsdatum eine potentielle Gefahr für Leib und Leben der

Bevölkerung hat sehen wollen und unter der Notrufnummer 110 die Polizei informiert hat. In den Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] hat der Schuldner die Sachbearbeiter der Region Hannover mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen überzogen. Als der Schuldner im Verfahren [REDACTED] vom Sachverständigen gemeinsam mit einer Sozialarbeiterin aufgesucht wurde, bedrohte er diese mit einem Abwehrspray und den Worten "ich mache von der Waffe Gebrauch". Zwei Einladungen des Sachverständigen zur Begutachtung folgte der Schuldner nicht. Stattdessen schrieb er an den Sachverständigen mit Schreiben vom 24.05.2005 "Sie sind Hochverräter im Sinne der Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle".

Dieses Verhalten des Schuldners setzt sich bis in die Gegenwart fort. Nachdem auch im Strafverfahren [REDACTED] der Staatsanwaltschaft Hildesheim eine psychiatrische Begutachtung des Schuldners angeordnet worden war, verweigerte der Schuldner im Oktober 2007 auch dort mit ähnlicher - wirrer Begründung - die Begutachtung und lehnte den Gutachter ab. (Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Der Überzeugung des Gerichts steht auch nicht entgegen, dass für den Schuldner bislang keine Betreuung eingerichtet wurde. Auch Personen, die nicht unter Betreuung stehen, können prozessunfähig sein. Insoweit steht der Gläubigerin offen, unter Darlegung ihrer Interessen die Anordnung einer (Zwangs-)Betreuung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anzuregen, um die Vollstreckung fortsetzen zu können.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 97 Abs. 1 ZPO. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist nach dem GKG nicht vorgesehen.

Kuhlmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle